

5. Inklusion als Praxis

Aus dem oben dargelegten Verständnis von (geistiger) Behinderung, das diese als Diskursbehinderung fasst, lässt sich ebenfalls ein implizites Verständnis davon herleiten, was im vorliegenden Kontext unter dem viel diskutierten Begriff Inklusion verstanden wird. Auf dieses Inklusionsverständnis soll im Nachfolgenden näher eingegangen werden.

Wenn unter (geistiger) Behinderung eine sich vollziehende Praxis verstanden wird, in welcher ein Subjekt in der Gestaltung seines Lebens auf Diskursteilhabbarrieren stößt bzw. sozialen Ausschluss erfährt, kann Inklusion folglich als der Prozess gefasst werden, der die Dekonstruktion ebendieser Barrieren bzw. ebendieses Ausschlusses zum Ziel hat und damit letztendlich auf ein Mehr an Teilhabemöglichkeiten zielt. Inklusion wird also als ein Prozess gedacht, der sich gegenläufig zu Behinderung vollzieht und Teilhabemöglichkeiten von Subjekten an allgemeinen Diskursen zum Ziel hat. Inklusion wird als Prozess verstanden, an dessen Ende gleichberechtigte und gleicherfüllende Teilhabemöglichkeiten „aller Subjekte an (je spezifischer) Gemeinschaft und Gesellschaft steht. Sowohl Gemeinschaft als auch Gesellschaft werden dabei als diskursiv verstanden, so dass die Subjekte in steter Wechselwirkung mit den jeweiligen Bezugsdiskursen stehen, diese also (mit) hervorbringen und zugleich auch von ihnen (mit) hervorgebracht werden“ (Trescher 2015b, S. 333). Inklusion betrifft damit das einzelne Subjekt ebenso wie die Gesamtgesellschaft, wobei klar scheint, dass dieser Prozess mit besonderen Herausforderungen einhergeht und krisenhaft für Subjekte und Diskurse sein kann, da routinemäßige Denkmuster und Praxen aufgegeben werden müssen. Da sich Inklusion als Prozess nur in der Lebenspraxis vollziehen kann, gilt es, bestehende Vorbehalte und Ängste abzubauen und tradierte Betrachtungsweisen zu reflektieren. Daraus macht klar, dass Inklusion immer auch Diskursverschiebung bedeutet. Es wird deutlich, dass „Inklusion eine Herausforderung für alle Diskursbeteiligten dar[stellt], zumal Inklusion als Prozess auch die jeweiligen Diskurse neu mit hervorbringt – diese sich also strukturell verän-

dem“ (Trescher 2015b, S. 333). Mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung scheinen dabei unter anderem drei Ebenen von Bedeutung, welche unmittelbar an einem diskurstheoretischen Verständnis von (geistiger) Behinderung ansetzen: *a) Die Dekonstruktion gouvernementaler¹ Regierungspraxen, b) die Dekonstruktion der Sprachlosigkeit und c) die Dekonstruktion von Ausschließungssystemen.*

- a) Die Forderung nach einer *Dekonstruktion von gouvernementalen Regierungspraxen* lässt sich auf das herausgearbeitete Ergebnis zurückführen, dass wohlfahrtsstaatliche Regierungstechniken dazu führen können, dass als ‚Leistungsempfänger‘ markierte Subjekte in ihrer persönlichen Handlungsökonomie stark eingeschränkt werden, sodass sie für ihre Selbstentfaltung nur einen sehr begrenzten Raum im Diskurs haben. Im Kontext des stationären Wohnens in Einrichtungen der Behindertenhilfe vollzieht sich diese Begrenzung beispielsweise dann, wenn eine reduzierte Betreuungsleistung am Abend eine Teilhabe an Freizeitaktivitäten der routinemäßigen Lebenspraxis verhindert (vgl. Trescher 2015b, S. 140f). Eine Dekonstruktion von gouvernementalen Regierungstechniken kann nie umfassend gelingen. Sie meint hier aber insbesondere die Entbürokratisierung von Lebensräumen. Für den Staat bedeutet das, dass eben nicht länger nach der Maxime der umfassenden überwachenden Versorgung des Körpers zu agieren ist, sondern ein ‚Risiko

1 Unter Gouvernementalität versteht Foucault „die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben“ (Foucault 1978, S. 171). Gouvernementalität ist ein bzw. der wesentliche Typus von Herrschaftsausübung. Gouvernementalität meint im ersten Sinne eine Technik der Menschenführung und ist folglich „die Art und Weise, mit der man das Verhalten der Menschen steuert“ (Foucault 2015, S. 261). In einem zweiten, hier entscheidenden Sinn, meint Gouvernementalität die Prozeduren, mit denen Subjekte (Regierende) auf das Verhalten anderer und/ oder auf das eigene Verhalten planvoll einwirken. Für den vorliegenden Zusammenhang kann dies am Beispiel des institutionalisierten Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung exemplarisch dargestellt werden: Der Staat macht gewisse Vorgaben, innerhalb derer sich die Wohneinrichtungen relativ ‚frei‘ bewegen und Strukturen und Praxen ausgestalten können. Ungeachtet dessen führen diese Vorgaben dazu, dass die jeweiligen Institutionen als Versorgungsinstitutionen hervorgebracht werden, welche wiederum, geleitet durch interne und externe Vorgaben, auf die zu betreuenden Subjekte wirken und diese in einer spezifischen Weise (mit) hervorbringen.

- des Nichtwissens⁴ einzugehen ist, welches dem einzelnen Subjekt Würde und persönliche Handlungsökonomie gewährt (vgl. Trescher 2015a).
- b) Die zweite Ebene, die von Relevanz scheint, betrifft die *Dekonstruktion der Sprachlosigkeit* und richtet sich im Kontext der Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung vor allem auf eine Dekonstruktion der Zugangsbeschränkungen zu allgemeinen Diskursen, die sich durch exkludierende Praktiken vollzieht, die determinieren, welche Subjekte innerhalb eines Diskurses ‚sprechen‘² dürfen und welche nicht. Eine solche Verschiebung ausschließender Diskurspraktiken bedeutet die Ausweitung der Sprecherrolle auf alle Subjekte sowie die Ermächtigung sämtlicher Subjekte zur Sprache und die Dekonstruktion bestimmter Doktrinen, welche ihrerseits bestimmen, wer unter welcher Kategorie subsumiert wird (zum Beispiel Zugehörigkeit zur Kategorie ‚Leistungsempfänger‘).
- c) Die *Dekonstruktion von Ausschließungssystemen* betrifft Praxen, die durch formelle oder informelle Regeln bestimmen, was innerhalb eines Diskurses zum Thema wird. Inklusion meint insofern auch die Dekonstruktion normalisierender Diskurspraktiken, welche determinieren, welche Themen und Praxen innerhalb eines Diskurses zulässig und üblich sind, um auf diese Art eine Ausweitung dergleichen zu ermöglichen. Adressiert werden hiermit zum Beispiel Sittlichkeitsnormen, etwa in Form von normalisierten Praxen in einem Restaurant: Diejenigen, die als Gäste ein Restaurant betreten, werden sich in bestimmter Art und Weise dort verhalten, unter anderem eine gewisse Sittlichkeitsetikette beim Essen einhalten. Würden diese dekonstruiert, wäre es unter anderem auch ‚normalisiert‘, wenn jemand Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme erhält.

Ausgehend von den obigen Überlegungen lassen sich wiederum konkrete Anhaltspunkte formulieren, die sich einerseits an die Theorie und Praxis des pädagogisch-sozialwissenschaftlichen Feldes richten, andererseits jedoch auch an die EntscheidungsträgerInnen auf gesamtgesellschaftlicher, politischer Ebene. Als zentrale Aufgabe sozialwissenschaftlicher Forschung lässt sich gerade die empirische Identifikation von Diskursteilhabebarrrieren sowie deren theoretische Diskussion ausmachen, um die identifizierten Teilhabebarrrieren in der Folge (idealerweise) theoretisch aufzulösen. Dies setzt eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Menschen voraus, die diskursbehindert werden. Hiervon betroffen sind nicht nur Menschen mit (geistiger) Behinderung, sondern

2 ‚Sprechen‘ beschränkt sich hier nicht auf Verbalsprache (siehe hierzu auch: Foucault 2012b, S. 27ff).

letztlich alle Menschen, die in irgendeiner Art und Weise diskriminiert werden oder irgendeine Form von Ausschluss erfahren. Erst diese Auseinandersetzung ermöglicht es, bestehende Strukturen und institutionalisierte Handlungspraxen zu identifizieren und theoretisch-kritisch zu reflektieren, um hierauf aufbauend neue Handlungskonzepte entwerfen bzw. die Lebenspraxis verändern und teilhabeorientiert(er) gestalten zu können. Die Frage nach der Umsetzung von Inklusion ist also immer auch die Frage nach entsprechender Forschung, aus der heraus empirisch fundierte und theoretisch begründete Praxiskonzepte entwickelt werden können – denn schlussendlich kann sich Inklusion nur in der Lebenspraxis vollziehen. Insofern ist es als Aufgabe pädagogischer Praxis zu betrachten, Diskursteilhabebarrrieren auf der Ebene der Lebenspraxis entgegenzuwirken und Diskursbehinderung hierdurch abzubauen. Bei all diesen Entwicklungen erscheint die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welche die Teilhabe an Lebenspraxen der Allgemeingesellschaft als Menschenrecht postuliert, als bedeutender Wegbereiter, ist sie doch als normatives Ziel und Instrument der Politik, anhand dessen prekäre Praxen überhaupt erst in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt wurden, nicht zu unterschätzen. Ungeachtet dessen wird mit Blick auf gegenwärtige Entwicklungen deutlich, dass sich seit Inkrafttreten der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung in Deutschland im Jahr 2009 nur wenig an der prekären Situation von (insbesondere) institutionalisiert lebenden Menschen mit geistiger Behinderung geändert hat. Insofern kann die normative Forderung nach größtmöglicher Teilhabe an Lebenspraxen der Allgemeingesellschaft für alle Menschen mit Behinderung noch immer nicht als erfüllt angesehen werden. Vielmehr kommt es (dies wurde im vorangegangenen Kapitel deutlich) insbesondere mit Blick auf den hier zentralen Personenkreis noch immer zu teils massiven Behinderungspraxen (vgl. Trescher 2017c; 2015b). Festzuhalten bleibt, dass Inklusion als ein gesamtgesellschaftlicher Wandlungsprozess betrachtet werden muss „und nicht auf einzelne, ‚behinderte Sphären‘ beschränkt bleiben darf. Das bedeutet in der Folge, dass (auch) die Mehrheitsgesellschaft in den Fokus genommen werden muss, um behindernde Praxen, Konstruktionen von Ausschluss oder auch Konstruktionen von Normalität zu untersuchen und letzten Endes zu dekonstruieren“ (Trescher 2017c, S. 185). Als künftige Aufgabe von (Sonder-)Pädagogik und Disability Studies ergibt sich hieraus die Herausforderung, „sich als Bezugswissenschaften zu etablieren und so schlussendlich auch zu einer Reformation der eigenen Disziplin beizutragen, sprich aus der potenziell Behinderung reproduzierenden Praxis herauszutreten und sich empirisch, theoretisch und pädagogisch-praktisch für die Teilhabe marginalisierter Menschen einzusetzen“ (Trescher 2017c, S. 185f). Problematisch erscheint hierbei, dass sich die (sonder-)pädagogische Inklusions-

forschung noch immer primär auf den Strukturbereich Schule bzw. die Lebensalter Kindheit/ Jugend fokussiert, sodass der Lebenssituation von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung nur wenig Beachtung zuteilwird. Weiterhin problematisch erscheint, dass die pädagogische Disziplin mittels des Instruments ‚Diagnostik‘ „in eine scheinbar unauflösbare Partnerschaft mit der Medizin eingetreten ist und somit Behinderung zum (oftmals auch medikalisierten) bürokratisch organisierten, auf ein Individuum beschränkten Versorgungsmechanismus reduziert. Der bürokratische Überbau von Behinderung führt dabei zu einer Verbetriebswirtschaftlichung der Subjekte; Behinderung wird zum Arbeitsgegenstand von SachbearbeiterInnen. Dies ist im wahrsten Sinne des Wortes armselig. Versorgung kann in ihrer ihr immanenten bürokratischen Eigenheit nicht die Antwort auf gesellschaftliche Behinderungspraxen bleiben. Die pädagogische Disziplin muss sich dieses Feld (zurück) erobern, um die Dekonstruktion der Ordnungskategorie ‚Behinderung‘ und damit einhergehend die Dekonstruktion von Diskursteilhabebarrieren von als behindert bezeichneten Subjekten in Theorie und Praxis voranzutreiben“ (Trescher 2017c, S. 186).

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass Inklusion Behinderungspraxen entgentritt bzw. abbaut. Inklusion ist kritisch, da sie nicht nur die Handlungspraxis, sondern auch (Herrschafts-)Systeme sowie deren Funktionen in Frage stellt. „Inklusion ernst zu nehmen, bedeutet notwendiger Weise ständig Kritik an gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu üben und somit die Politisierung der eigenen Tätigkeit ernst zu nehmen“ (Seifert 2013). Dies sollte auch anhand der vorangegangenen Darstellungen deutlich werden, indem die beinahe zwangsläufige Verbindung zwischen der Diagnostizierung einer Behinderung und dem Eintritt in das System der Behindertenhilfe und den daraus resultierenden Konsequenzen aufgezeigt wurde. Inklusion identifiziert Praxen von Herrschaft und Ausschluss, stellt diese in Frage und dekonstruiert sie in der Folge in ihrem Vollzug in der Lebenspraxis. Inklusion ist damit immer auch Gesellschaftskritik.

